

Donnerstag, 26. März 1964.

Schweizerischer Beitrag an
die Zypern-Aktion der Ver-
einten Nationen.

Politisches Departement. Antrag vom 23. März 1964 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 26. März 1964
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements
und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartements hat der Bun-
desrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Politischen Departements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Schweiz beteiligt sich an den Kosten der UN-Aktion auf Zypern mit einem Beitrag von $\text{S} 75'000.--$.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen durch Vermittlung des Schweizerischen Beobachters bei der UN in New York, von diesem Beschluss Kenntnis zu geben.
4. Die Bezahlung des Beitrages erfolgt durch das Politische Departement im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement.
5. Der Betrag von $\text{S} 75'000.-$ ist in den Nachtragskrediten aufzuführen.

Protokollauszug an das Politische Departement (10) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flückiger



Bern, den 23. März 1964.

e.222.Chy. - LB/cl

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tSchweizerischer Beitrag an
die Zypern-Aktion der Ver-
einten Nationen

I.

Am 6. März 1964 hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen dem Bundesrat, durch Vermittlung des Schweizerischen Beobachters bei der UN, die Bitte um einen finanziellen Beitrag der Schweiz an die UN-Operation in Zypern unterbreitet. Diese Bitte um freiwillige finanzielle Beiträge wurde an alle Mitgliedstaaten sowie an die Nicht-Mitglieder Schweiz und Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Auch Sach- oder Dienstleistungen sind denkbar.

II.

Der Bitte des Generalsekretärs liegt die Zypern-Resolution des Sicherheitsrates vom 4. März 1964 zugrunde. Sie wurde vom Rat einmütig gefasst und hat die Zustimmung aller direkt interessierten Staaten gefunden. Die Resolution beschliesst u.a. die Aufstellung einer Ordnungstruppe (UNFICYP), deren Zusammensetzung und Stärke vom Generalsekretär im Einvernehmen mit Zypern, Griechenland, der Türkei und Grossbritannien festzulegen ist. Der Generalsekretär beabsichtigt, vorläufig 7'000 Mann einzusetzen. Die Dauer der Operation wurde auf 3 Monate festgesetzt. Die Gesamtkosten, die auf rund 6 Mio \$ (§ 2 Mio pro Monat) veranschlagt werden, sollen durch die Mitgliedstaaten, die Kontingente stellen, und freiwillige Beiträge aufgebracht werden.

Bis zum 21. März 1964 sind beim UN-Sekretariat die folgenden Zahlungsversprechen eingegangen :

Australien (500'000 Dollars), Belgien (100'000), Bundesrepublik Deutschland (500'000), Dänemark (75'000), Griechenland (500'000), Grossbritannien (1'000'000), Italien (250'000), Luxemburg (5'000), Neuseeland (42'000), Niederlande (100'000), Norwegen (50'000), Türkei (100'000), USA (2'000'000), Total 4'792'000 Dollars.

Eine Zahlung wird noch von Japan erwartet. Die Durchführung der Aktion ist somit finanziell gesichert.

Folgende Länder haben bereits Truppenkontingente entsandt oder in Aussicht gestellt und werden für deren Unterhaltskosten ganz oder teilweise aufkommen : Kanada (mindestens 1 Bataillon), Finnland (3 Kompanien mit Versorgungstruppe; 710 Mann), Brasilien (1 Kompanie Marinetruppen), Schweden (hat grundsätzlich zugestimmt; Truppenstärke jedoch noch nicht bekannt), Oesterreich (Sanitätstruppe von 54 Mann mit 5 Aerzten).

III.

Präzedenzfälle sind die Aktionen der UN im Suez-Konflikt und im Kongo.

Im Suez-Konflikt (1956) hat die Schweiz, auf Ersuchen des Generalsekretärs, Truppen-Transportflüge in das Krisengebiet vermittelt (Charter-Vertrag zwischen der Swissair und der UN) und nachträglich auch die Kosten dieser Flüge in der Höhe von 1,6 Mio Franken übernommen (BRB vom 23. November 1956).

Anlässlich der Kongo-Aktion (1960) bestand unser Beitrag ebenfalls in Transportleistungen (durch die Swissair und Balair wurden Transportflüge zugunsten der UN von Europa nach dem Kongo und innerhalb des Kongo durchgeführt; mit Ausnahme eines kleinen Truppenkontingentes wurden hauptsächlich Lebensmittel, darunter von

- 3 -

der Schweiz gestiftetes Milchpulver befördert). Auch die Kosten dieser Aktion in der Höhe von 1,8 Mio Franken wurden vom Bunde übernommen (BRB vom 16. September 1960).

In beiden Fällen wurde als Massstab der Kostenübernahme u.a. auch die schweizerische Beitragsquote in den Spezialorganisationen (rund 1 - 1,25 %) im Auge behalten.

Schliesslich sei in diesem Zusammenhang auch noch an die Teilnahme der Schweiz an der Waffenstillstands-Ueberwachungskommission und an der Kommission für die Heimschaffung der Kriegsgefangenen im Korea-Konflikt (1953), sowie an unsere Beteiligung an der Anleihe der UN (1962) erinnert.

IV.

Die Bitte des UN-Generalsekretärs gibt der Schweiz erneut Gelegenheit, zu einem Werk der internationalen Zusammenarbeit beizutragen und damit einmal mehr als neutraler Nicht-Mitgliedstaat den Willen zur internationalen Solidarität zum Ausdruck zu bringen.

Völkerrechtliche oder politische Gründe stehen einem schweizerischen Beitrag nicht entgegen. Die Aktion richtet sich nicht gegen Zypern oder ein anderes direkt interessiertes Land und trägt auch nicht den Charakter von Sanktionen gegen einen Friedensbrecher. Sie ist eine ausgesprochene Friedensmission, mit der alle direkt interessierten Staaten einverstanden sind. Die Schweiz ergreift durch ihren Beitrag in keiner Weise im bestehenden Konflikt Partei.

Die Frage unserer Teilnahme hat auch einen europäischen Aspekt. Zypern bildet einen Teil Europas, dessen Schicksal wir teilen. Kein Konflikt in Europa kann uns gleichgültig sein. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist ein Solidaritätsakt unsererseits sinnvoll.

./..

Schliesslich ist auch nicht ausser Acht zu lassen, dass die Schweiz als Nicht-Mitglied keine Beiträge an die Kosten der UN bezahlt, jedoch aus der Tätigkeit der Weltorganisation häufig Nutzen zieht. Unser Beitrag an die Friedensaktion, der offensichtlich nicht auf einer Rechtspflicht beruht, wäre eine erneute Demonstration dafür, dass es nicht finanzielle und eigennützige Gründe sind, die uns vom Beitritt zur UN abhalten.

V.

Angesichts der heutigen Situation auf Zypern und im Hinblick auf mögliche Weiterungen des Konflikts gelangen wir nach reiflicher Ueberlegung zum Schluss, dass ein finanzieller Beitrag Sach- oder Dienstleistungen vorzuziehen ist. Finanzhilfe bindet im vorliegenden Fall weniger als andere Leistungen und ist absehbar. Nach den Dispositionen des UN-Generalsekretärs bieten sich im übrigen weniger Möglichkeiten von Sach- und Dienstleistungen als etwa anlässlich der Aktionen während des Suez-Konflikts und im Kongo. (Hilfsmassnahmen auf humanitärem Gebiet sind unter der Oberaufsicht des IKRK bereits eingeleitet. Der operationelle Teil der Rotkreuz-Tätigkeit wurde vom Britischen Roten Kreuz übernommen.)

Zieht man vergleichsweise die bisherigen schweizerischen Leistungen in ähnlichen Fällen und die Zahlungsversprechen anderer Länder in Betracht, so dürfte ein Beitrag in Höhe von \$ 75'000 angemessen sein.

Der Beitrag der Schweiz soll im Hinblick auf die ^{besondere} Wichtigkeit, die der UN-Aktion zur Erhaltung des Friedens beigemessen wird, geleistet werden. Das Sekretariat der UN ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dem Beschluss des Bundesrates nicht die Bedeutung eines Präzedenzfalles in dem Sinne zukomme, die Schweiz mache es sich zur Regel, an Aktionen der UN mitzuwirken.

Gestützt auf diese Erwägungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Vom vorliegenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Schweiz beteiligt sich an den Kosten der UN-Aktion auf Zypern mit einem Beitrag von \$ 75'000.--.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen durch Vermittlung des Schweizerischen Beobachters bei der UN in New York, von diesem Beschluss Kenntnis zu geben.
4. Die Bezahlung des Beitrages erfolgt durch das Politische Departement im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage :

Entwurf eines Telegramms an den Schweizerischen UN-Beobachter

Zum Mitbericht an:

- das Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an:

- das Politische Departement (10)
- das Finanz- und Zolldepartement (5)